



Protokollauszug vom

14.01.2026

Departement Sicherheit und Umwelt / Stadtrichteramt:

Erteilung des Rechts zur Verhängung von Bussen und Ermächtigung zur direkten Antragstellung bei den Gerichten an Mitarbeitende des Stadtrichteramts

IDG-Status: teilweise öffentlich

Beschluss-Nr: 2026/54

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Den folgenden Mitarbeitenden des Stadtrichteramts wird gestützt auf Art. 40 Abs. 1 der Gemeindeordnung das Recht zur Verhängung von Bussen infolge Austritts aus der Stadtverwaltung entzogen:

- Lara Uehli, Fachperson Recht 3, [...].

2. Den folgenden neuen Mitarbeiterinnen des Stadtrichteramts wird mit Gültigkeit ab 1. Februar 2026 gestützt auf Art. 40 Abs. 1 der Gemeindeordnung das Recht zur Verhängung von Bussen erteilt:

- Stefanie Baumgartner, Stadtrichterin, [...];
- Samantha Tozri, Fachperson Recht 1, [...].

3. Der folgenden Mitarbeiterin des Stadtrichteramts wird gestützt auf Art. 40 Abs. 1 der Gemeindeordnung die direkte Antragsstellung bei den Gerichten infolge Austritts aus der Stadtverwaltung entzogen:

- Lara Uehli, Fachperson Recht 3, [...].

4. Die folgende neue Mitarbeiterin des Stadtrichteramts wird mit Gültigkeit ab 1. Februar 2026 gestützt auf Art. 40 Abs. 1 der Gemeindeordnung zur direkten Antragsstellung bei den Gerichten ermächtigt:

- Stefanie Baumgartner, Stadtrichterin, [...].

5. Dieser Beschluss wird teilweise veröffentlicht. Bei Ziff. 1 bis Ziff. 4 sowie in der Begründung werden die Adressen, das Geburtsdatum und der Heimatort bzw. die Staatsangehörigkeit anonymisiert.

6. Mitteilung an: Statthalteramt Bezirk Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtrichteramt.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Stadtratsbeschlüsse für die Übertragung von Rechten zur Verhängung von Bussen sowie die Ermächtigung zur Antragstellung bei den Gerichten müssen verfügbar sein.

2. Ermächtigung

Gestützt auf Art. 40 Abs. 1 GO kann der Stadtrat einzelnen Angestellten der Stadtverwaltung das Recht zur Verhängung von Bussen übertragen und sie zur direkten Antragstellung bei den Gerichten ermächtigen. Den damit befugten Angestellten der Stadtverwaltung dürfen keine Weisungen über die materielle Erledigung einzelner Geschäfte erteilt werden.

Mit der Aktualisierung dieses Beschlusses verfassen und unterschreiben folgende Mitarbeitende des Stadtrichteramtes Strafbefehle:

- *Bis 30. August 2025:* Lara Uehli, Fachperson Recht 3 [...];
- *Ab 1. Februar 2026:* Stefanie Baumgartner, Stadtrichterin, [...];
- *Ab 1. Februar 2026:* Samantha Tozri, Fachperson Recht 1, [...];
- Lukas Meier, Stadtrichter, [...];
- Oliver Ackermann, Stadtrichter, [...];
- Cornelia Huser, Stadtrichterin, [...];
- Melanie Janka, Fachperson Recht 2, [...].

Diese Mitarbeitenden sind entsprechend gestützt auf Art. 40 Abs. 1 GO explizit zur Bussenauflegung zu ermächtigen.

Für eine allfällige direkte Antragstellung bei den Gerichten sind dagegen lediglich die als Stadtrichter/in angestellten Personen vorgesehen; die übrigen Personen bedürfen der entsprechenden Ermächtigung durch den Stadtrat nicht. Es handelt sich um die folgenden Personen:

- *Ab 1. Februar 2026:* Stefanie Baumgartner, Stadtrichterin, [...];
- Lukas Meier, Stadtrichter, [...];
- Oliver Ackermann, Stadtrichter, [...];
- Cornelia Huser, Stadtrichterin, [...].

3. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Eine interne Kommunikation ist nicht vorgesehen.

4. Veröffentlichung

Beschluss und Begründung zum vorliegenden Personalgeschäft werden gemäss Art. 3 Abs. 2 InfV in Verbindung mit Art. 3 Abs. 3 VVO InfV nur anonymisiert veröffentlicht, da durch die Bekanntgabe Persönlichkeitsrechte Dritter beeinträchtigt würden.